

Um die Erhaltung der Ehe

Von WOLF MIDDENDORFF¹

Vor ein paar Tagen kam ein Ehepaar zum Landgericht, um sich scheiden zu lassen. Sie hatten im April 1951 geheiratet, im Juni desselben Jahres wurde das erste Kind geboren. Durch wirtschaftliche Schwierigkeiten entstanden gleich nach der Geburt des Kindes die ersten Streitigkeiten. Es gab schwere Auseinandersetzungen mit gegenseitigen Beschimpfungen und Vorwürfen. Der Mann entzog sich bald diesem Streit, indem er ein Verhältnis zu einer anderen Frau begann, bei der er seit etwa einem Jahre wohnt. Beide Ehegatten halten ihre Ehe für unheilbar zerrüttet und verlangen vom Gericht die Scheidung der kaum geschlossenen Ehe.

Dieser Fall ist nicht vereinzelt, sondern symptomatisch für viele ähnliche Ehekrisen, in denen es beiden Partnern offensichtlich an der notwendigen ernsthaften Auffassung ihres Lebensbundes fehlt. Oft mangelt es ihnen zudem an Verantwortungsbewußtsein. Bezeichnend für die unreife Einstellung, in der derartige Ehen geschlossen werden, ist eine Zeitungsnachricht vom 2. 9. 1952. Danach erließ das Bremer Finanzamt einen Aufruf, wonach Ehekandidaten für 1952 nur Steuerermäßigung erhalten können, wenn die Eheschließung spätestens am 31. August erfolgt ist. Dieser Aufruf führte zu dem größten Ansturm auf das Bremer Standesamt seit Kriegsende. Mit 170 Eheschließungen in der letzten Augustwoche wurde der absolute „Wochenheiratsrekord“ erzielt. Zur gleichen Zeit etwa war in einer deutschen Illustrierten das Bild eines Amerikaners zu sehen, der seine 9. Ehe nach 14tägiger Dauer wegen Verschwendungssucht seiner Frau wieder löste. Nach dem Bild schien der Mann auf diesen „Rekord“ ausgesprochen stolz zu sein.

Diese und ähnliche Erscheinungen der letzten Zeit machen deutlich, daß die Auffassungen über die Ehe im allgemeinen nicht mehr die gleichen sind wie in früheren Jahren. Eine Besinnung auf das eigentliche Wesen der Ehe ist daher dringend erforderlich.

Die Ehe ist zunächst im religiösen und sittlichen Sinne eine Verbindung zwischen Mann und Frau, die mit dem beiderseitigen Willen eingegangen wird, für die Dauer, das heißt für immer, eine vollkommene engste Lebensgemeinschaft herzustellen. „Vollkommen“ bedeutet dabei, daß diese Lebensgemeinschaft ausschließlich und unauflöslich ist. Im staatlichen Sinne ist die Ehe die familienbegründende, rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie ist damit die Keimzelle, aus der der Organismus des Volkes wächst und das Fundament, auf das sich der Staat aufbaut. Von der Gestaltung des Eherechts kann man damit auf den

¹ Der Beitrag des Verfassers, der die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (Sitz in Köln) übernommen hat, ergänzt mit konkreten Angaben die Beiträge in dieser Zeitschrift, Bd. 146 (1950), S. 170—180, 423—429; Bd. 147 (1950), S. 20—27.

psychischen und sozialen Zustand eines Volkes schließen. Über die Unauflöslichkeit der Ehe gehen die Anschauungen und Gesetze der Kulturvölker auseinander. Im allgemeinen jedoch hat jeder Staat ein Interesse daran, daß die Ehe als unlöslich gedachte Lebensgemeinschaft anerkannt bleibt. Jede Scheidung kann man ihrem Wesen nach als einen Angriff auf die Einrichtung der Ehe selbst bezeichnen. Je öfter diese Angriffe erfolgen und je leichter sie zum Ziele führen, um so mehr verliert die Ehe den Charakter einer grundsätzlich unlösbaren Verbindung.

Gesetz und statistische Zahlen

Das staatliche Eherecht in *Deutschland* beruht auf dem Gesetz Nr. 16 des alliierten Kontrollrats vom 25. 2. 1946, das im wesentlichen das Ehegesetz von 1938 übernommen hat. Eine Ehescheidung ist danach möglich bei einem Ehebruch des Partners oder dann, wenn er durch eine andere schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Das reine Zerrüttungsprinzip kommt im Scheidungsgrund des § 48 zum Ausdruck, wonach nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft jeder Ehegatte die Scheidung verlangen kann, falls die Ehe schuldhaft oder schuldlos zerrüttet ist. Dem anderen Ehepartner ist zwar ein Widerspruchsrecht eingeräumt, dieser Widerspruch ist aber dann nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung ihres Wesens und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist. Weiter ist das Scheidungsbegehren dann nicht gerechtfertigt, wenn das wohlverstandene Interesse eines oder mehrerer minderjähriger Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind, die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Eheaufhebung und die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit sind in der Praxis weniger häufig, so daß sie hier nicht besprochen zu werden brauchen.

Im Bundesgebiet wurden im Jahre 1946 insgesamt 48 422 Ehen durch rechtskräftige Urteile geschieden. 1947 waren es 76 091; 1948 87 013; 1949 79 409; 1950 76 167. Das bedeutet, daß auf 10 000 Einwohner 1946 11,2 Ehescheidungen kommen, 1947 16,8, 1948 18,6, 1949 16,7, 1950 15,7. Der Höhepunkt der Scheidungskurve liegt demnach im Jahre 1948, während die Kurve von 1949 an langsam fällt. Diese Erscheinung gibt keinen Grund zu Optimismus, wenn man bedenkt, daß die Ehescheidungsziffer im Durchschnitt der Jahre 1936—1939 7,6 auf 10 000 Einwohner betrug. Das Sinken der Scheidungskurve bedeutet lediglich, daß in den Jahren 1945—1948 ein Teil der durch den Krieg und durch nachfolgende Gefangenschaft aufgestauten Anträge erledigt wurden. Der Prozentsatz der Ehen, die nur 0—2 Jahre gedauert haben, steigt von 6,4 Prozent im Jahre 1948 auf 7,2 Prozent 1949.

Vierfünftel der 1950 geschiedenen Ehen wurden wegen schuldhafter unheilbarer Zerrüttung aufgelöst. Der Scheidungsgrund des Ehebruchs spielt nur in 11 Prozent der Fälle eine Rolle. § 43 ist mit 12,3 Prozent noch stärker beteiligt. Über die Hälfte der 1950 geschiedenen Ehen wurde nach 1940 geschlossen. Die Eheschließungen der Jahre 1947 und 1948 stellen dabei das Hauptkontingent. Auch nach der Scheidungsstatistik der Stadt Hamburg stellt sich heraus, daß die in der Zeit zwischen 1939 und 1945 geschlossenen Kriegehen nicht so anfällig sind wie die in den nachfolgenden Jahren gegründeten Ehen. Von den 4109 Scheidungen des Jahres 1951 in Hamburg entfielen 1203 auf die Kriegs- und 1628 auf die Nachkriegsehen. Die Aufschlüsselung der Scheidungen des Jahres 1950 im Bundesgebiet nach den einzelnen Bundesländern ergibt ein aufschlußreiches Bild. Hamburg steht mit 32,7 Scheidungen auf 10000 Einwohner an der Spitze. Es folgt Bremen mit 22,6, Schleswig-Holstein mit 22,5, Niedersachsen mit 16,2, Hessen mit 15,6, Nordrhein-Westfalen mit 15,2, Bayern und Württemberg-Baden mit 14,5, Rheinland-Pfalz mit 11,2, Baden mit 9,3 und Württemberg-Hohenzollern mit 8,0. Es besteht also ein geradezu erstaunliches Nordsüdgefälle. Wie weit hierbei die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung mitspricht, wäre einer besonderen Untersuchung wert.

Außerdeutsche Gesetze

Bei der Betrachtung des europäischen Eherechtes stoßen wir zunächst auf das *kanonische Recht* als eine seiner wichtigsten geschichtlichen Wurzeln. Canon 1118 erklärt die Ehe als Sakrament mit folgenden Worten für unauflösbar: „Eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe kann durch keine gesetzliche Gewalt und aus keinem Grunde außer dem Tode aufgelöst werden.“ Es gibt allerdings die Dispensation von einer nicht vollzogenen Ehe und die Ungültigkeitserklärung.

Unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes ist die Ehescheidung in *Italien* unbekannt. Alle Versuche zu ihrer Einführung sind bisher am Widerstand des Volkes gescheitert. *Spanien* hat 1932 die Ehescheidung zugelassen, diese Zulassung aber 1938/39 wieder rückgängig gemacht. Dagegen kennt *Portugal* die Ehescheidung schon seit 1910, und zwar braucht das Gericht hier das Einverständnis der Parteien lediglich zu genehmigen. In *Frankreich* ist die Ehescheidung im Code Civil festgelegt. Ehescheidungsgründe sind Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlung, schwere Ehrenkränkung und Verurteilung zu entehrender Strafe. Die Regierung Pétain versuchte der Ehescheidungsflut entgegenzuwirken und verfügte, daß eine Scheidungsklage vor Ablauf von 3 Jahren nach der Eheschließung nicht eingereicht werden dürfe. Außerdem wurden der Ehescheidung weitere prozessuale Hindernisse in den Weg gelegt. Diese Erschwerungen der Scheidung wurden 1945 im wesentlichen wieder aufgehoben. In *Belgien* und *Luxemburg* wurde das französische Ehescheidungsrecht übernommen. In

England galt bis 1937 der Ehebruch als alleiniger Ehescheidungsgrund. Auch hier dürfen während der ersten 3 Jahre nach der Heirat Ehescheidungsklagen nicht zugelassen werden. Im Gegensatz zu England und Schottland kennt *Irland* die Ehescheidung nicht mehr. In den *nordischen Staaten* ist die Ehescheidung verhältnismäßig einfach. Das *Schweizer Zivilgesetzbuch* kennt als Scheidungsgründe im wesentlichen die des deutschen und französischen Rechts. In *Österreich* gilt noch das deutsche Ehegesetz von 1938. In den *Balkanländern* und *Polen* wurde das Ehescheidungsrecht nach dem zweiten Weltkrieg aus der kirchlich-konfessionellen Sphäre herausgelöst und in jeder Beziehung verweltlicht. Erwähnt sei hier als Beispiel alter Strenge Art. 72 des *montenegrinischen* Gesetzbuches von 1855, das bis 1945 in Geltung war. In ihm heißt es: „Ereignet es sich, daß einem Montenegriner sein Weib untreu wird und betrifft er es auf dem Ehebruch, so ist ihm erlaubt, den einen wie den andern Teil zu töten; entflieht aber das Weib, so soll es keine Stätte mehr in unserem Lande haben.“ *Liechtenstein* schließt die Scheidung für katholische Ehen aus. Verschiedene europäische Länder kennen außer der Ehescheidung auch das Institut der Ehetrennung. In Deutschland wurde die entsprechende Vorschrift des § 1575 BGB durch das Ehegesetz von 1938 aufgehoben. Allgemein ist festzustellen, daß die Tendenz des europäischen Ehescheidungs- und Trennungsrecht dahin geht, die Möglichkeit der Eheauflösung zu erleichtern.

Verschiedene Länder haben in ihre Gesetzgebung die Bestimmung aufgenommen, daß Ehegatten geschieden werden können, wenn sie dies im gegenseitigen Einverständnis begehren. Da die Erhaltung der Ehe aber, wie oben angeführt, im Interesse der staatlichen und menschlichen Gemeinschaft liegt, kann die Auflösung der Ehe nicht in das Belieben der Ehegatten gestellt werden. Vor dem Kriege umfaßte die Reihe der Länder mit *reiner Konsensualscheidung* Portugal, Belgien, Luxemburg, Rumänien und Rußland. Nach dem zweiten Weltkrieg kamen die Satelliten-Staaten auf dem Balkan hinzu. In Deutschland hat der Gesetzgeber die Konsensualscheidung abgelehnt. Sie ist aber in gewissem Sinne doch vorhanden, da es den Parteien frei steht, welche Behauptungen sie zur Stützung ihres Scheidungsbegehrens aufstellen wollen. Wenn beide Parteien einig sind und sich, was oft die Hauptsache ist, über den Unterhalt geeinigt haben, wird irgendeiner der geltenden Ehescheidungsgründe vorgeschoben und von der Gegenseite nicht bestritten. Das Gericht ist dann in gewissem Maße gezwungen, sich diesen Wünschen der Parteien zu fügen. Es gilt zwar im Eherecht die *Offizialmaxime*, das heißt das Gericht kann ehfreundliche Tatsachen ohne Rücksicht auf die Parteien verwerten und weiterhin in diesem Sinne auch Beweise erheben, es wird aber von dieser Möglichkeit in der Praxis viel zu wenig Gebrauch gemacht. Prof. W. Kahl hat im Reichstag 1927 im Rechtsausschuß folgendes gesagt: „Ich halte die Zulassung des Scheidungsgrundes auf beiderseitigen Antrag zunächst deshalb für unmöglich, weil er nach meiner Meinung die Willkür zum Grundgesetz der Ehe erhebt, weil er den

Leichtsinn bei der Schließung der Ehe begünstigt und den Mißbräuchen der Ehelösung Tür und Tor öffnet.“

Ein kurzer Blick auf die *Ehescheidungsstatistik des Auslandes* zeigt folgendes Bild: Die Südafrikanische Union hatte 1936 auf 10000 Einwohner 11 Ehescheidungen, Portugal 1944 28, Holland 1930 38, Australien 1933 44, Belgien 1930 45, Kanada 1941 81, Frankreich 1944 96, USA 1940 109, Ägypten 1937 117.

Für die Schweiz ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 1936—1939 folgendes Bild: Es entfielen in Zürich auf 4,4 Eheschließungen eine Scheidung, in Basel auf 6 Eheschließungen eine Scheidung, in Genf auf 3,9, in Bern auf 7,4, in Lausanne auf 5, in St. Gallen auf 8, in Winterthur auf 7,1, in Luzern auf 7,3, in La Chaux-de-Fonds auf 4,2. Von den in den Jahren 1931—1940 in der Schweiz geschiedenen Ehen hatten 2636 nur 1 Jahr oder weniger gedauert. 3498 Ehen wurden noch nach 20jähriger oder längerer Dauer geschieden. Die Zahl der Ehescheidungen in der ganzen Schweiz betrug im Jahre 1940 3093, im Jahre 1931 2852, 1932 3041. Die Zahlen der Zwischenjahre verändern sich nicht wesentlich. Die höchste Zahl betrug im Jahre 1938 3390.

Wie sich die Ehescheidung auswirkt

Die Folgen einer Ehescheidung sind in den wenigsten Fällen erfreulich. Die Ehepartner bleiben, abgesehen von den meist fortdauernden wirtschaftlichen Beziehungen gewöhnlich auch sonst irgendwie aneinander gebunden. Manchmal durch einen Rest von Liebe, öfters durch Haß, immer aber durch etwa vorhandene gemeinsame Kinder. Oft bilden allerdings die Kinder nur einen fortwährenden Streitpunkt. Strebel erzählt in seinem Buch „Geschiedene Ehen“ von Gesprächen mit Männern und Frauen, die seit 5 Jahren geschieden waren und die fast alle ihren einstigen Entschluß be-reuten. Keiner ist über das Erlebnis der Ehe ganz hinweggekommen. Auch eine zweite Ehe wird von diesem Erlebnis immer überschattet. Unwillkürlich zieht ein Ehepartner, der das zweitemal heiratet, Vergleiche mit seiner ersten Ehe. Diese Vergleiche fallen häufig zuungunsten der zweiten Ehe aus, und leicht stellt sich allmählich hierdurch eine Entfremdung ein. Die Frau kommt nach einer Scheidung oft in wirtschaftliche Not, da der Mann ihr zwar zunächst Unterhaltszahlung versprochen hat und auch gewillt ist, diese zu leisten, später aber seinen ganzen Lohn für den Unterhalt der neuen Familie und der neuen Kinder aufwenden muß. Als die Scheidungsartikel des Entwurfes zum Code Napoléon im Conseil d'Etat beraten wurden, warnte der Berichterstatter Portalis im Interesse der Frau vor leichter Scheidungsmöglichkeit. „Sie hat ihre Jugend und ihre Ehre in die Ehe gebracht; sie verläßt sie verwelkt und erniedrigt.“ Auch seelisch wird eine Frau meistens durch die Scheidung schwerer getroffen als der Mann. Es ist daher

oft nicht zu verstehen, wenn gerade Frauen sich dafür einsetzen, daß leichtere Scheidungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Hauptleidtragenden einer Ehescheidung sind jedoch immer die Kinder. Was hier durch eine leichtfertige Scheidung an den Kindern und ihrer Zukunft, ihrer Erziehung und ihrer Entwicklung gesündigt wird, ist kaum zu ermessen. Es ist statistisch erwiesen, daß Kinder aus geschiedenen Ehen weit eher kriminell werden als Kinder, die in normalen Ehen aufwachsen. Es ist eine richterliche Erfahrung, daß Ehescheidungen sich in derselben Familie in den verschiedenen Generationen wiederholen, daß also Kinder aus geschiedenen Ehen selbst als Ehepartner ihrerseits schneller und häufiger geschieden werden als Kinder aus festgebliebenen Ehen.

Abhilfe durch neue gesetzliche Mittel

Die Flut der Ehescheidungen in Deutschland ist im Laufe der Kriego- und Nachkriegsjahre nicht nur aus wirtschaftlichen und menschlichen Schwierigkeiten so angewachsen. Auch die gesetzliche Regelung der Ehescheidung oder vielmehr die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen hat zu dieser Flut in erheblichem Maße beigetragen. An diesem Punkt einzusetzen und eine Herabminderung der Zahl der Ehescheidungen zu erreichen, muß Aufgabe des Gesetzgebers und der Gerichte sein. Es ist selbstverständlich, daß es damit allein nicht getan ist. Aber wenn die Menschen allmählich merken, daß eine Ehescheidung nicht mehr so einfach ist, werden sie sich schon die Eheschließung reiflicher als bisher überlegen.

Die zur Zeit im Bundestag vorliegende Novelle zum Familienrecht will das Recht der Ehe erneut wie im BGB vor 1938 regeln. Da der Charakter der Ehe nicht allein ein weltlicher, sondern nach der Überzeugung von Millionen Menschen auch ein religiöser ist, wäre die Schaffung eines neuen besonderen Ehegesetzes wünschenswert.

Die Novelle bestätigt aufs neue die obligatorische Zivilehe. Die im Grundgesetz festgesetzte Gewissensfreiheit des Staatsbürgers müßte dazu führen, daß den Verlobten die Wahl bleibt, ob sie ihre Ehe kirchlich oder vor dem Standesamt schließen wollen. Beide Eheschließungen wären gleichberechtigt und gleich wirksam nebeneinander zu stellen. In vielen europäischen und außereuropäischen Staaten finden wir eine derartige Bestimmung.

Von den deutschen Gerichten wird der *Ehebruch* im allgemeinen als absoluter *Scheidungsgrund* angesehen, bei dessen Vorliegen die Ehe ohne weitere Prüfung geschieden wird. Der Gesetzgeber wollte jedoch den § 42 EheG. gar nicht so absolut angesehen haben. Im § 49 des Ehegesetzes heißt es nämlich, daß das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens nicht besteht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, daß er die Verfehlung des andern verziehen oder sie nicht als ehezerstörend empfunden hat. Die Anwendung dieses § 49 wird auch dann in Frage kommen, wenn ein Mann oder eine Frau in den Jahren zwischen 40 und 50 unter dem Ein-

fluß des „démon de midi“ ein einmaliges geschlechtliches Erlebnis mit einer dritten Person hat. Dieses Erlebnis braucht auf die Ehe nicht ehezerstörend zu wirken. Der in Amerika veröffentlichte Bericht von Kinsey stellt fest, daß 40 Prozent aller Ehemänner mindestens einmal während der Ehe untreu werden. Der Prozentsatz der geschiedenen Ehen in den USA beläuft sich aber nur auf 2 Prozent (nämlich etwa 180 auf 10000 Ehen). Es ist daher offensichtlich, daß in vielen Ehen die Eheverfehlung des Mannes verziehen und die Ehe fortgesetzt wird. Es wäre Aufgabe der Gerichte, bei einer Klage wegen Ehebruchs eingehender als bisher zu prüfen, ob dieser Ehebruch tatsächlich eine Ehescheidung rechtfertigt. Der englische Scheidungsrichter hat zum Beispiel die Möglichkeit, bei beiderseitigem Ehebruch die Auflösung der Ehe zu verweigern.

Die Frage der Zerrüttung bei andern Eheverfehlungen und bei der dreijährigen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft müßte richterlich ebenfalls eingehender geprüft werden. Der Entwurf zur Abänderung des Familienrechts sieht eine Einschränkung des § 48 (Zerrüttungsparagraph) vor. Wer die Ehe durch sein alleiniges oder überwiegendes Verschulden zerstört hat, darf nicht das Recht haben, gegen den Willen des schuldlosen Ehegatten die Scheidung herbeizuführen. Auch der bayerische Landtag hat sich in namentlicher Abstimmung kürzlich für eine Einschränkung der Ehescheidungen nach § 48 eingesetzt.

Das Bundesgericht hat in letzter Zeit in Anwendung des § 48 des Ehegesetzes einige ausgesprochen scheidungsfreundliche Urteile gefällt. So wurde in einer Urteilsbegründung festgestellt, daß die Allgemeinheit ein sittliches Interesse daran habe, eine „offenbar unlöslich gewordene faktische Ehe“, also ein langjähriges außereheliches Verhältnis des Ehemannes, „in gesetzliche Bahnen zu lenken, wenn die frühere Ehe völlig sinnwidrig geworden ist“. Der Begriff „faktische Ehe“ für ein außereheliches ja ehewidriges Verhältnis kann niemals gebilligt werden. Der Grundsatz der Zerrüttung im Zusammenwirken mit der dreijährigen Trennung ist geeignet, den Willen der Ehepartner zum Zusammenleben zu lähmen und ihnen die Kraft zu nehmen, überall einmal vorkommende Spannungen zu überwinden. Es scheint daher erforderlich, über die dem Bundestag vorliegende Novelle hinaus den Zerrüttungsparagraphen noch mehr einzuengen.

Die Scheidungsbegehren so vieler Eheleute, die erst ein oder zwei Jahre verheiratet sind, sollten den Gesetzgeber veranlassen, die Frage zu prüfen, ob nicht in das Ehegesetz eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden könnte, nach der eine Klage auf Ehescheidung vor Ablauf von etwa 3 Jahren nach der Eheschließung nicht möglich ist. Es ist doch so, daß Ehegatten im allgemeinen erst eine längere Zeit brauchen, um sich aneinander zu gewöhnen und sich aufeinander ganz einzustellen. Die immer in der Anfangszeit auftretenden Schwierigkeiten lassen sich leichter überwinden, wenn die Ehegatten wissen, daß sie nicht wegen jeder Auseinandersetzung gleich zum Scheidungsrichter laufen können. Als Beispiel, wie verheerend sich die

verhältnismäßig leichte Scheidungsmöglichkeit auf junge Ehen auswirken kann, erzählt Strebel folgendes Erlebnis: ein junger teilarbeitsloser Ehemann erklärte, er werde sich scheiden lassen, damit er und seine Frau die Arbeitslosenunterstützung nach den etwas höheren Sätzen für zwei Einzelpersonen beziehen könnten. Solche Erscheinungen, die nicht selten sind, offenbaren einen erschreckenden Mangel an ernstem Ehebewußtsein.

Ebenfalls wäre daran zu denken, die Scheidungsmöglichkeit nach oben zu begrenzen, und zwar in der Weise, daß eine Ehe nach etwa 25jähriger Dauer nicht mehr geschieden werden kann. Wenn ein Ehegatte nach so langer Zeit eine neue Ehe eingeht, ist kaum damit zu rechnen, daß die neue Ehe noch gut werden kann. Für ganz besonders schwierige Fälle könnte auch nach 25jähriger Ehedauer den Partnern das Recht der Trennung zugestanden werden.

Nach § 6 des Ehegesetzes darf eine Ehe nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Dieses Ehehindernis des Ehebruchs hat weitgehend seine Kraft dadurch verloren, daß im allgemeinen von dieser Vorschrift Befreiung bewilligt wird. Das Schweizer Recht hat die Frage einfacher und besser gelöst, indem das Scheidungsgericht den Ehegatten in derartigen Fällen ein Eheverbot für etwa 1 oder 2 Jahre auferlegt. Von diesem Eheverbot gibt es keine Befreiung. Es ist eine sehr gesunde Wartezeit, in der sich die Betroffenen überlegen können, ob sie eine zweite Ehe eingehen wollen und können. Holland kennt bei Ehebruch ein absolutes Verbot der Ehe zwischen den Ehebrechern, von dem eine Befreiung nicht gewährt werden kann.

Weiter müßte der Gesetzgeber prüfen, ob nicht die Zahl der Ehescheidungen eines Menschen begrenzt werden kann. Von einem Menschen, der zum Beispiel zweimal schuldig geschieden wurde, ist kaum zu erwarten, daß eine dritte Ehe Erfolg haben wird.

Bei der Organisation der Gerichte wäre die Schaffung besonderer Scheidungsgerichte zweckmäßig. Dies würde eine Abkürzung des gesamten Verfahrens mit sich bringen und die Regelung der verschiedenartigen rechtlichen Beziehungen der Ehegatten vereinfachen. Während heute die Ehescheidung selbst vom Landgericht ausgesprochen wird, wird vom Amtsgericht über den Unterhalt der Ehegatten verhandelt, während das Vormundschaftsgericht sich mit der Personensorge über die gemeinschaftlichen Kinder befaßt. Es befassen sich also 3 Richter mit demselben Fall und kommen unter Umständen zu Entscheidungen, die einander nicht entsprechen. In der Schweiz regelt das Scheidungsgericht auch sofort sämtliche sich aus der Ehescheidung ergebenden Folgen. Eine derartige Regelung wäre zweckmäßig auch bei uns einzuführen.

Im § 620 ZPO ist vorgesehen, daß das Gericht bei einer Scheidungsklage das Verfahren von Amts wegen auf höchstens ein Jahr aussetzen kann, wenn

dies zur gütlichen Beilegung zweckmäßig ist. Von dieser Aussetzung wird in der Praxis sehr wenig Gebrauch gemacht.

Das Gericht kann von Amts wegen neue Beweise erheben und Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht werden, berücksichtigen, wenn solche Beweise und Tatsachen der Aufrechterhaltung der Ehe dienen. Auch von dieser Möglichkeit wird zu wenig Gebrauch gemacht. Ebenso ist die nach § 627 ZPO vorgesehene Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zu einer bloßen Formalität geworden.

Alle diese gesetzgeberischen und prozessualen Mittel können allein nicht zum Erfolge führen. Albert Schweitzer sagt in seiner Schrift über Verfall und Wiederaufbau der Kultur: „Die schweren Probleme, mit denen wir es zu tun haben, selbst diejenigen, die ganz auf materiellem und wirtschaftlichem Gebiet liegen, sind im letzten Sinne nur durch Gesinnung zu lösen. . . . Keine andere Art der wirklichen Erneuerung unserer Welt ist denkbar, als daß wir vorerst unter den alten Verhältnissen neue Menschen werden.“ Eine allgemeine Erziehung zur Ehe und Familie muß von allen hierzu bestimmten Organen durchgeführt werden. Achtung vor der Familie kann es aber nicht geben, wenn die Achtung vor ihrer Wurzel, der Ehe, fehlt.

Vor allem ist die Achtung vor der ehelichen Treue zu pflegen. Diese Pflicht wird leider besonders im Film und auf der Bühne nicht ernst genommen. Der anständige Gatte spielt in vielen Fällen die Rolle des Dummkopfes und des lebensfremden Spießers, der selbstverständlich betrogen und ausgiebig verspottet wird. Der andere Ehepartner und der Dritte treten als sympathische nette Menschen auf, die es gar nicht so böse meinen und nur das Leben etwas genießen wollen. Ein Teil der Unterhaltungsliteratur steht auf der gleichen Stufe. Jeder Romanheld hat mindestens eine Geliebte, jede geistreiche Frau mindestens einen Geliebten. Diese in den Köpfen der jungen Menschen verbreitete Auffassung wirkt sich bei der Schließung von Ehen in unheilvoller Weise aus. Kirche und Schule sind daher vor allem berufen, den jungen Menschen auf die Bedeutung der Ehe und ihre grundsätzliche Unauflöslichkeit hinzuweisen.

Auch den Scheidungsrichter trifft hier eine große Verantwortung; denn der Glaube an die Bedeutung der Ehe und der mit der Eheschließung übernommenen Pflichten kann nur erhalten bleiben, wenn er auch in den richterlichen Urteilen betont wird. Durchschnittsehegatten werden keine Bereitschaft zu Opfern und Pflichterfüllung aufbringen, wenn sie ihnen in richterlichen Urteilen nicht zugemutet werden. Die Gerichte haben hier, selbstverständlich im Rahmen der Gesetze, eine erzieherische Aufgabe zu erfüllen. Das frühere Reichsgericht hat im Kriege in einem Urteil darauf hingewiesen, daß die Scheidungen nicht leichtthin ausgesprochen werden sollen, weil dadurch in einer abträglichen Weise der Wert der Ehe als Lebensgemeinschaft herabgemindert und das Gefühl für die heilige Pflicht, aus ihrer Ehe das Beste zu machen und sich mit Unzulänglichkeiten des Gefährten abzufinden, geschwächt würde.

Friedländer nennt in seinen Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms als besonders auffällige Erscheinung der Korruption im niedergehenden Rom, „den durch die Willkür der Ehescheidungen erzeugten und genährten frevelhaften Leichtsinn, mit dem die Ehen eingegangen wurden“.

Bei der Beratung des Code Napoléon sagte Carion Nisas: „Bei einem jungen Volke sind die Sitten besser als die Gesetze. Die ersteren sind rein, die letzteren sind noch unzulänglich. Bei einem kulturell überalterten Volke müssen die Gesetze besser sein als die Sitten.“

Was ist Materie?

Versuch einer Antwort vom Standpunkt der Elementarteilchenphysik

Von JOSEF BRANDMÜLLER

Die kleinste Menge eines chemischen Elementes ist das *Atom*. Das einfachste Atom ist das Wasserstoffatom. Fast die gesamte Masse des Atoms ist im Atomkern¹ vereinigt. Dieser Kern des Wasserstoffatoms heißt *Proton*, zu deutsch das Erste. Um dieses Proton bewegt sich, ähnlich wie die Planeten um die Sonne kreisen, ein etwa 1836mal leichteres Teilchen, das *Elektron*, das seinen Namen von seiner elektrischen Ladung hat. Man sagt, das Elektron besitzt eine negative Elementarladung. Das Wort elementar soll hier zweierlei ausdrücken: Erstens eine kleinere elektrische Ladung als die des Elektrons wurde bisher nicht mit Sicherheit beobachtet. Zweitens jede noch so große Elektrizitätsmenge ist ein ganzzahliges Vielfaches dieser kleinsten.

Man spricht nicht nur von Elementarladung, sondern auch von *Elementarteilchen*. Man meint damit die kleinsten gemeinsamen Bestandteile aller Materie. Diese Elementarteilchen nehmen heute die frühere Stellung der Atome als Grundbausteine der Materie ein. Zwei Elementarteilchen wurden bisher bereits genannt, nämlich das Proton und das Elektron. Das Proton hat eine positive Elementarladung und so ist das gesamte Atom, dessen Struktur Atomkern und Atomhülle ist, ein elektrisch neutrales Gebilde. Der Kern jedes Atoms hat als wichtigsten Bestandteil jeweils eine bestimmte Zahl von Protonen. Das Proton trägt also seinen Namen nicht nur als erstes in der Reihe der Atomkerne zu recht, sondern ist auch qualitativ ein „erstes“ Teilchen. Als weiterer Kernbestandteil kommt zum Proton noch ein weiteres Elementarteilchen hinzu: das *Neutron*. Fast von jedem Element gibt es verschiedene Sorten. Der Fachausdruck ist Isotope. Die Isotope eines Elementes haben in ihrem Kern alle dieselbe Zahl von Protonen, unterscheiden sich aber in der Zahl der Neutronen. Das Neutron hat eine ganz klein wenig größere Masse als das Proton, aber es hat keine elektrische Ladung. Das

¹ Vgl. etwa G. Miczaika, Atomkern und Atomprozesse, in dieser Zeitschrift, Bd. 139 (November 1946), S. 137—147.